

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 18.05.2015

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS) an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 Studienordnung für den Master-Studiengang HPSTS ist qualifiziert und damit Zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Psychologie oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an einer Hochschule in einem der folgenden Fächer: Arbeitswissenschaft, Informatik, Ingenieur-, Verkehrs-, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Lehramtsstudium, Public Health, Occupational Health, Soziologie nachweist;
2. Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist;
3. besondere Fachkenntnisse in psychologischen Grundlagen und den thematischen Kernbereichen des Studienganges gemäß § 5 nachweist.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang HPSTS erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang HPSTS ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen der Eignungsfeststellung. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang HPSTS ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen:

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in *Deutschland* erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Psychologie
Professur Arbeits- und Organisationspsychologie
Studienbüro HPSTS, BZW
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im *Ausland* erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich im Auftrag der TU Dresden bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni assist e.V. bewerben. Die aktuelle Anschrift wird den Bewerbungsseiten der TU Dresden bekanntgegeben.

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang HPSTS;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Leistungsnachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. das Abiturzeugnis).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebene

nenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang HPSTS gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen in mindestens vier von zwölf thematischen Kernbereichen des Master-Studiengangs HPSTS erbracht wurde und ausreichende Kenntnisse in den psychologischen Grundlagenfächern vorliegen.

(2) Die thematischen Kernbereiche sind:

1. Cognitive Affective Science (Kognitions- und Emotionsforschung)
2. Consumer Research (Verbraucherforschung)
3. Human Factor Engineering / Ergonomics / Neuroergonomics (Ingenieurwissenschaft / Ergonomie / Neuroergonomie)
4. Human Resource Management (Personalmanagement)
5. Learning & Instruction (Empirische Bildungsforschung und Instruktionspsychologie)
6. Marketing
7. Organization & Work Science (Organisations- und Arbeitswissenschaft)
8. Public Health; Occupational Health (Gesundheitswesen und Gesundheit bei der Arbeit)
9. Quality Management (Qualitätsmanagement)
10. Social Behavior Science (Sozialwissenschaft)
11. Statistical Methods (Statistische Methoden)
12. Traffic and Transportation Science (Verkehrs- und Transportwissenschaften)

(3) Gute Kenntnisse in einem thematischen Kernbereich sind nachgewiesen, wenn Studienleistungen aus diesem thematischen Kernbereich im Umfang von mindestens 5 ECTS mit Erfolg absolviert wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare
3. Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Die psychologischen Grundlagenfächer sind:

1. Allgemeine Psychologie
2. Biologische Psychologie
3. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
4. Entwicklungspsychologie
5. Psychologische Methodenlehre
6. Psychologischer Diagnostik
7. Sozialpsychologie
8. Statistik
9. Verkehrspsychologie
10. Ingenieurpsychologie

(5) Ausreichende Kenntnisse in den psychologischen Grundlagenfächern sind nachgewiesen, wenn in der Summe Studienleistungen im Umfang von 20 ECTS aus mindestens drei der zehn Grundlagenfächer erbracht wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare
4. Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(6) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Eignungsbescheid. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems vom 15.06.2013 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.06.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 21.04.2015.

Dresden, den 18.05.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen